



Allgemeine Lieferbedingungen

Verfasst unter Berücksichtigung der von der Fédération Européenne de la Manutention (F.E.M.) herausgegebenen und empfohlenen Lieferbedingungen für den europäischen Aufzugsbau und der von der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen herausgegebenen Allgemeinen Vertragsbedingungen (Dokumente Nr. 188A u. 730)

1 Gültigkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil. Sie gelten für die Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage und Modernisierung von Aufzugsanlagen sowie von Teilen derselben, ferner für sonstige Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages wie erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie die Errichtung von Hilfs- und Montageeinrichtungen, die mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2 Die Vertragsbestimmungen der ÖNORM B2110 gelten subsidiär.

2 Angebot

- 2.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind für den Auftragnehmer, falls nicht anders vereinbart, 90 Tage verbindlich. Technische Änderungen, soweit sie den Lieferumfang nicht beeinflussen, bleiben vorbehalten.
- 2.2 Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind umgehend zurückzugeben.
- 2.3 Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung der Anlage oder von Bestandteilen verwendet werden.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Eingang der Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt.
- 3.2 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich mit dem Auftragnehmer vorgenommen werden.

4 Umfang der Lieferung

- 4.1 Die Leistungen erfolgen im Umfang der von Auftragnehmer bestätigten Bestellung.
- 4.2 Die Funktion der Anlage bedingt, dass der Auftraggeber bestimmte bauseitige Leistungen, wie z.B. Bauarbeiten, auf eigene Kosten erbringt. Derartige bauseitige Leistungen können im Sinne einer Leistungsabgrenzung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer von Letzterem näher definiert werden.
- 4.3 Behördliche Genehmigungen, die zum Betrieb oder Errichtung einer Anlage erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu erwirken. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei im Rahmen seiner Verpflichtungen nach diesen Lieferbedingungen.

5 Pläne und technische Unterlagen

- 5.1 Der Auftragnehmer behält sich die notwendig erscheinenden Änderungen an den allgemeinen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dgl. vor.
- 5.2 Für die Ausführung der Anlage sind die vom Auftragnehmer angefertigten und die vom Auftraggeber genehmigten Einreichungs- und Aussparungspläne verbindlich.
- 5.3 Jede Umstellung, die neue Studien oder eine Änderung der Lieferung bedingt, hat eine Anpassung des Preises und der Lieferfrist zur Folge.

6 Preis

- 6.1 Ohne ausdrückliche andere Abmachung verstehen sich die Preise netto im Allgemeinen frei Baustelle, zahlbar in angegebener Währung, ohne irgendwelche Abzüge. Kosten aus Sonderwünschen des Auftraggebers, wie z.B. zusätzliche Fracht, Verpackung, Versicherung, allfällige Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen.
- 6.2 Der Auftragnehmer behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Anbotstellung und der Übergabe die Löhne, die Lohnnebenkosten, die Materialpreise oder Steuern und Abgaben usw. ändern. Die Anpassung erfolgt entsprechend folgender Preisgleitformel: Den angegebenen Preisen sind die Kosten zum Stichtag der Abgabe des Anbots zugrunde gelegt. Falls nicht andere Anteile im Angebot angegeben sind, ist von einem Lohnanteil von 45 % und einem Materialanteil von 55% auszugehen. Die Kostenerhöhungen sind vom Auftragnehmer nachzuweisen. Der Lohnanteil verändert sich im selben Maße wie der kollektivvertragliche Stundenlohn (Tariflohn) eines qualifizierten Facharbeiters und die damit im Zusammenhang stehenden Zulagen und Auslösen des Fachverbandes der Maschinen- und Metallwarenindustrie Österreichs. Preisberichtigungen infolge von Änderungen der Materialkosten werden nach Wahl des Auftragnehmers entweder im Nachweisverfahren oder unter Heranziehung eines offiziellen Index vorgenommen.
- 6.3 Lohnzuschläge für vom Auftraggeber gewünschte Überstunden- und Sonntagsarbeit werden separat berechnet.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug wie folgt vorzunehmen.
40 % bei Bestellung
30 % bei Anzeige der Versandbereitschaft
30 % bei Übergabe der Aufzugsanlage, spätestens jedoch 2 Monate nach der maschinentechnischen Sachverständigen-Abnahme. Die Abschlagsrechnungen sind binnen 14 Tage netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Anlieferung, Transport, Montage (infolge mangelnder Fertigstellung der Vorarbeiten), Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht werden. Ebenfalls sind die Zahlungen zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber deswegen der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich gemacht wird, oder wenn noch Nacharbeiten auszuführen sind. Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftragnehmer berechtigt. Dieses Aufrechnungsverbot umfasst alle möglichen Forderungen des Auftraggebers, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.
- 7.3 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist der Auftragnehmer nach schriftlicher Mahnung berechtigt:
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben sowie die damit verbundenen Kosten (z.B. Kosten der Ein- und Auslagerung, Lagergebühren) zuzüglich 5 % Verwaltungsaufwand zu verrechnen;
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis (Kaufpreisrest) fällig zu stellen. Die Inkassospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers;
 - sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 7,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) zu verrechnen. Dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber ausnahmsweise verlängerte Zahlungstermine gewährt wurden. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben;
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten;
 - die Anlage bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises außer Betrieb zu setzen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jederzeit Zugang zur Anlage zu gestatten.
- 7.4 Aus Gründen höherer Gewalt, Streik, bauseitigen Verzögerungen sowie aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ist eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber nicht zulässig.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Anlage Eigentum des Auftragnehmers. Dieser behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn nach Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegebenenfalls sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

9 Lieferfrist

- 9.1 Die Lieferfrist für die Anlieferung des bestellten Materials an die Baustelle wird in der Auftragsbestätigung festgehalten. Sie gilt bei Erfüllung folgender Voraussetzungen: Eingang der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder des Vertrages, restlose Abklärung aller technischen Daten, prompte Genehmigung der Anlagepläne, Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen und nach Eingang der Anzahlung. Für die Lieferung der Pläne durch den Auftragnehmer und für den Montagebeginn können besondere Fristen vereinbart werden.
- 9.2 Verlängerungen der Liefertermine bzw. der Montagetermine seitens des Auftraggebers sind bis spätestens 10 Wochen vor der vereinbarten Lieferfrist schriftlich dem Auftragnehmer bekannt zu geben. Terminverzögerungen seitens des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, Lagerkosten und Finanzierungskosten in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Die Liefer- und Montagefrist wird angemessen verlängert
- wenn der Auftraggeber technische Daten nachträglich abändert oder bauseitige Leistungen nicht rechtzeitig erbringt und deshalb eine Verzögerung der Lieferung oder der Montage verursacht;
 - in Fällen höherer Gewalt, ungeachtet, ob sie beim Auftraggeber, beim Auftragnehmer oder bei einem Dritten entstehen, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen.

10 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Auftraggeber über, auch wenn die Lieferung franko und einschließlich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert.

Allgemeine Lieferbedingungen

11 Montage

- 11.1 Zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage sind die Einbaustellen bauseitig gemäß den Plänen bereitzuhalten, und zwar gelotet, frei von allen Hindernissen und gegen Witterungseinflüsse geschützt; insbesondere sind auch die verbindlichen Waagriffe bei den Schachtöffnungen für die Montage der Türen anzuzeichnen.
- 11.2 Der Auftraggeber hat die Schachtzugänge, wenn notwendig, mit provisorischen Abschlüssen und die Umgebung der Anlage mit den für den Schutz von Personen und Gegenständen notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.
- 11.3 Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen gemäß Ziff. 4.2 zu treffen, um ein ungehindertes Fertigstellen der Anlage auf dem Montageplatz ohne Unterbrechung zu ermöglichen. Die notwendige Benützung der Baukrane und anderer Fördergeräte mit genügender Nutzlast zur Erleichterung der Montage ist kostenlos sicherzustellen.
- 11.4 Dem Auftragnehmer sind für das Umkleiden und den Aufenthalt des Montagepersonals sowie für das Material und die Werkzeuge verschließbare, beleuchtete und nötigenfalls geheizte Räume auf Montagedauer in der Nähe der Anlage kostenlos bauseitig bereitzustellen.
- 11.5 Wenn die Montage durch Nichteinhalten der Verpflichtung des Auftraggebers unterbrochen werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten. Die Montage kann in den Wintermonaten nur in geschlossenen und angemessen beheizten Gebäuden stattfinden (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung bzw. weiter gültige Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung in den jeweils geltenden Fassungen).
- 11.6 Das vom Auftraggeber für die Montage zur Verfügung zu stellende, geeignete, deutsch sprechende Personal (sofern im Vertrag vorgesehen) untersteht nur in fachlichen Belangen und hinsichtlich der Arbeitseinteilung dem Auftragnehmer. Die Eignung des Personals stellt der Auftragnehmer fest.
- 11.7 Der Auftraggeber hat zu dem vom Auftragnehmer anzugebenden Zeitpunkt die fertig gestellte, vollbelastbare Stromzuleitung zwecks Durchführung von Probe- und Einstellfahrten zur Verfügung zu stellen. Der gesamte Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.

12 Inbetriebnahme

- 12.1 Als Übergabetermin der fertig gestellten, betriebsbereiten Anlage an den Auftraggeber gilt der Zeitpunkt der positiven Abnahme durch den Sachverständigen. Bauseitige Mängel bzw. unwesentliche technische Mängel verzögern die Übergabe nicht.
- 12.2 Wenn die Anlage infolge bauseitiger Bedürfnisse noch vor endgültiger Fertigstellung in Betrieb genommen wird (Bauaufzugsbetrieb, für den eine Abnahme durch den Sachverständigen erforderlich ist), erfolgt der Betrieb und die Wartung von dem Moment der Inbetriebnahme an und auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.
- 12.3 Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der tatsächlichen Benützung des Aufzuges als Bauaufzug, spätestens ab dem Datum der Abnahme durch den Aufzugssachverständigen.
- 12.4 Liegen zur Zeit der Abnahme durch den Sachverständigen noch bauseitig Mängel vor, wird dadurch der Beginn der Gewährleistungsfrist nicht verschoben, auch wenn wegen dieser – vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden – Mängel die Anlage noch nicht in Betrieb genommen werden kann.

13 Gewährleistung

- 13.1 Der Auftragnehmer leistet während der Dauer eines Jahres für sachgemäße Ausführung und einwandfreie Funktion der Anlage Gewähr mit der Verpflichtung für ihn, auf seine Kosten alle Bestandteile auszubessern oder zu ersetzen. Gewährleistung ist im Sinne des ABGB zu verstehen, es wird daher nur für jene Mängel Gewähr geleistet, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen sind. Die längere Gewährleistungsfrist des Baugewerbes kommt nicht zur Anwendung.
- 13.2 Gewähr wird nur geleistet, wenn für die Wartung und die Revision der Anlage mit dem Auftragnehmer oder mit einer durch ihn befugten Person bei der Betriebsübergabe ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, der die in der Gewährleistungsfrist notwendige Wartung bis zum Ablaufzeitpunkt der Gewährleistungsfrist umfasst. Die Gewährleistung erlischt, sobald der Auftraggeber oder fremdes Personal Instandsetzung und Wartung besorgen.
- 13.3 Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Verschleißteile, für Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Einwirkung von Feuchtigkeit, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Ventilation, Spannungsschwankungen von mehr als +/-10%, sowie elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkungen des Gebäudes und andere äußere Einwirkungen verursacht werden.
- 13.4 Um Gewährleistung beanspruchen zu können, muss der Auftraggeber unverzüglich schriftlich den Auftragnehmer über die aufgetretenen Mängel benachrichtigen. Er hat ihm alle Erleichterungen zur Feststellung und Behebung derselben zu gewähren. Die ersetzten Teile oder Anlagen gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 13.5 Instandsetzung, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungszeit der ganzen Anlage.

14 Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Sach- oder Personenschäden, wobei die Haftung überdies bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit auf Schäden an der gelieferten Sache selbst beschränkt ist. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber die Haftung für indirekte Schäden wie entgangener Gewinn etc. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus Anlass oder in Folge einer Wartung der Anlage auftreten. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch den Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.
- 14.2 Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, welche auf Grund der jeweils gültigen Bauvorschriften, Abnahmeprüfungen, Benützungsvorschriften erwartet werden kann. Voraussetzung für die erforderliche Sicherheit der Anlage im Betrieb ist ein entsprechender Wartungsvertrag bzw. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten unter der Verwendung von Originalersatzteilen durch den Hersteller der Anlage.
- 14.3 Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden die dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber die Einholung gesetzlich erforderlicher Betriebsbewilligungen unlassen oder die Anlage vor einer behördlichen Bewilligungserteilung in Betrieb genommen hat.

15 Rücktritt

- 15.1 Vom Rücktrittsrecht kann der Auftragnehmer Gebrauch machen, wenn ihm die Erfüllung des Vertrages wegen Eintretens einer der unter Punkt 9.3 b) genannten Hindernisse unmöglich ist.
- 15.2 Wird dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Besteller in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann der Auftragnehmer volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht erbracht wird, unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist neben den genannten Punkten auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 15.4 Im Fall der Auflösung des Vertrages durch Rücktritt des Auftraggebers ist die Bezahlung aller dem Auftragnehmer entstandenen Kosten sowie eines Gewinnanteiles Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien.

16 Gerichtsstand

- 16.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für beide Parteien der Hauptsitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht österreichischem Recht.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne §1 Abs.1 Ziff. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 49. Stück/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen. Es gilt sowohl formell als auch materiell österreichisches Recht.